

**Reglement für den Fonds  
Outstanding D-MAVT Bachelor Awards  
des Departements Maschinenbau und Verfahrenstechnik**

(vom 17. Juni 2008)

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup> sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005<sup>2</sup>,  
*verordnet :*

**Art. 1**      Herkunft der Mittel und Zweck

<sup>1</sup> Die Mittel des Fonds „Outstanding D-MAVT Bachelor Awards“ stammen aus dem 1910 errichteten „Jacques Edouard Rott-Fonds“ und dem 1937 errichteten „Stipendienfonds der Abteilung für Maschineningenieurwesen“, deren Zweck nicht mehr erfüllt werden konnte.

<sup>2</sup> Der Fonds „Outstanding D-MAVT Bachelor Awards“ bezweckt die Ausrichtung leistungsbezogener Prämien an die fünf besten Absolventen und Absolventinnen der Basisprüfung sowie an die fünf besten Diplomierten des Bachelor-Studiengangs am Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT) pro Kalenderjahr.

**Art. 2**      Zusprechung der Prämien

Die Prämien werden einmal jährlich im Herbst von der Professorenkonferenz des D-MAVT bestimmt und zugesprochen.

**Art. 3**      Höhe der Prämie

Die mit einer Prämie bedachten Studierenden erhalten je einen Betrag von Fr. 2'000.--. Müssen in einer Kategorie mehr als fünf Prämien zugesprochen werden, weil mehrere Studierende den gleichen Notendurchschnitt erzielt haben, so bestimmt die Professorenkonferenz des D-MAVT die Höhe der Prämie.

---

<sup>1</sup> SR 411.110

<sup>2</sup> RSETHZ 245

**Art. 4** Verwaltung des Fondsvermögens, Auszahlung und Finanzaufsicht

<sup>1</sup> Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

<sup>2</sup> Das D-MAVT führt das Sekretariat des Fonds. Es ist für das Controlling sowie für die Mitteilung an die Studierenden und an den Stipendiendienst des Rektorats verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Auszahlung der Prämien besorgt die Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich nach Auftrag der Professorenkonferenz des D-MAVT.

<sup>4</sup> Das Interne Audit des ETH-Bereichs<sup>3</sup> übt die Finanzaufsicht aus.

**Art. 5** Verfügbare Mittel und Zuwendungen

<sup>1</sup> Das Fondskapital darf aufgebraucht werden.

<sup>2</sup> Dem Fonds dürfen jederzeit weitere Zuwendungen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

**Art. 6** Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

17. Juni 2008

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte: Bretscher

---

<sup>3</sup> Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)